

An den
Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"
über den Fachbereich 3 (Bauordnung)
Stadtverwaltung Mayen
Rathaus Rosengasse

56727 Mayen

- 3-fach -

Eingang:

Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage

Stand 11.2020

nach der Landesverordnung über Bauunterlagen und bautechnische Prüfung
 (BauuntPrüfVO)

/ **Entwässerungsantrag**

nach der Satzung über den Anschluss an die
 öffentliche Abwasseranlage der Stadt Mayen
 - Allgemeine Entwässerungssatzung -

Bauvorhaben:		
Baugrundstück:	Gemarkung: Flur/Grundstück:	Straße Nr.:
Bauherr: (§ 55 LBauO)	Name/Vorname: ☎ Fax:	Straße/Nr.: PLZ, Ort:
Grundstückseigentümer: (falls nicht gleich Bauherr)	Name/Vorname: ☎ Fax:	Straße/Nr.: PLZ, Ort:
Entwurfsverfasser: (§ 56 LBauO)	Name/Vorname: Beruf: ☎ Fax:	Straße/Nr.: PLZ, Ort:
Unternehmer (§ 57 LBauO)	Firma: ☎ Fax:	Straße/Nr.: PLZ, Ort:
Bauleiter:	Name/Vorname: Beruf: ☎ Fax:	Straße/Nr.: PLZ, Ort:

- ☞ Ist ein Anschluss an die städtische Kanalisation vorgesehen? ja nein
- ☞ Handelt es sich an der Anschlussstelle um ein Mischsystem? ja nein
- ☞ Handelt es sich an der Anschlussstelle um ein Trennsystem? ja nein
- ☞ Handelt es sich an der Anschlussstelle um ein modifiziertes Trennsystem? ja nein
- ☞ Handelt es sich um einen Neuanschluss? ja nein
- ☞ Handelt es sich um eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage? ja nein
- ☞ Handelt es sich um eine Änderung der Abwassereinleitung? ja nein
- ☞ Ist der Schutz gegen Rückstau nach DIN 1986 -100 und DWA Merkblatt M 167 Teil 1 und Teil 5 (Hebeanlage, Rückstauverschluss) vorgesehen? ja nein
- ☞ Anlaufstellen, die oberhalb der Rückstauenebene liegen, sind nach DIN EN 12056 mit freiem Gefälle hinter einer Rückstausicherung an die Hausanschlussleitung anzuschließen.
- ☞ Ist bereits ein Kanalanschluss im Baugrundstück verlegt? ja nein
- Falls nein, auf welche Weise soll der Anschluss hergestellt werden?

Es soll eingeleitet werden:

- ☞ Häusliches Abwasser, das nicht der Beschränkung des Benutzungsrechtes nach § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung entspricht ja nein
- ☞ NICHT häusliches Abwasser (siehe allgemeine Hinweise) ja nein
- ☞ Niederschlagswasser nach Beschreibung und Begründung in Anlage 1 **Hinweis: nach § 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung darf Wasser aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern auf Dauer nicht eingeleitet werden.** ja nein
- ☞ Ist eine vorübergehende, während der Bauzeit erforderliche Einleitung von Grundwasser vorgesehen? ja nein
- ☞ Soll die Abwasserbeseitigung über eine Grube, die § 42 der LBauO entspricht, sichergestellt werden? ja nein
- ☞ Soll die Abwasserbeseitigung über eine von der Stadt zu betreibende Kleinkläranlage sichergestellt werden? ja nein
- ☞ Wird eine Befreiung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Mayen nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG beantragt? ja nein

Anlagen zur Darstellung der Grundstücks- entwässerungsanlage nach § 6 Bauunt-	-----	3-fach
PrüfVO (Planzeichnungen nach DIN 1986 für Gebäude und Grundstücke und DIN 2425 für die öffentliche Kanalisation)	-----	3-fach
	-----	3-fach
	-----	3-fach
	-----	3-fach

Allgemeine Hinweise des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung"

1. Die Lage der bereits im Baugrundstück verlegten Hausanschlussleitungen wird vom Eigenbetrieb angegeben.
2. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Kanal oder den Kanalanschluss bedarf vor Verfüllung der Rohrgräben der Abnahme durch den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung". Sobald der Kanalanschluss fertig gestellt ist, ist telefonisch ein Termin zwecks Abnahme des Anschlusses mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.
3. Die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt unbeschadet der Genehmigung zum Aufbruch von öffentlichen Flächen, die vom Fachbereich 3, Tiefbau, oder Betriebshof erteilt wird, sowie unbeschadet einer Sperrungsgenehmigung, die ggfls. vom Fachbereich 2, Verkehr, erteilt wird.
4. Werden bestehende Hausanschlussleitungen z.B. durch Gebäudeabbruch nicht oder vorübergehend nicht genutzt, so sind diese fachgerecht zu verschließen und 3-dimensional einzumessen. Das Ergebnis ist dem Eigenbetrieb mitzuteilen (siehe auch Allgemeine Entwässerungssatzung)
5. Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - sowie die Entgeltsatzung "Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen" kann bei dem Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" eingesehen werden.
6. Die Beitrags- und Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt Mayen festgesetzt. Auskünfte erteilt der Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung".
7. Hinweise zur Einleitung von nicht häuslichem Abwasser:
 - a) Die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser unterliegt der Beschränkung des Benutzungsrechts nach § 5 der Satzung über die Entwässerung und der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Mayen. Ausgeschlossen sind danach auch Einleitungen, für die die nach der Rechtsverordnung, § 61 LWG, erforderliche Genehmigung nicht vorliegt, die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
 - b) Mit Erteilung einer besonderen Genehmigung zur Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser in die öffentliche Kanalisation aus der Abwasseranfallstelle durch den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" entfällt die Genehmigungspflicht gem. § 61 Landeswassergesetz.

_____, den _____

Anlage 1 (Niederschlagswasserbeseitigung)

Beschreibung und Berechnung der erlaubnisfreien Flächen- oder Muldenversickerung.
Ggfls. Beschreibung und Begründung der Einleitung von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation

Aktuell Fassung Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015

Es darf nur Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden, das nicht den Beschränkungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Mayen unterliegt.

Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

In welchem Bebauungsplanbereich liegt das Grundstück?	
Welche Auflagen enthält dieser Bebauungsplan hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser (Wasserrechtsverfahren)?	

- Größe des Grundstücks: m2
- Zu befestigende Fläche (ggfls. nach Berechnung): m2
- Ist ein Niederschlagswasserspeicher (Zisterne) mit Anschluss des Überlaufes an die Kanalisation oder zur Regenwassernutzung vorgesehen? ja nein
- Ist ein Niederschlagswasserspeicher (Zisterne) mit Anschluss des Überlaufes (bis zu einer einzuleitenden befestigten Fläche von maximal 300m² von Privatgrundstücke, nicht Gewerbegebieten nach §22 „Gemeingebrauch“ Abs. 2 LWG) zu erlaubnisfreien Flächen- oder Muldenversickerung bzw. zur Gartenbewässerung vorgesehen? ja nein
- Von den zu befestigten Flächen werden ggfls. auch über einen Niederschlagswasserspeicher (Zisterne) zur wie oben beschriebenen erlaubnisfreien Flächen- oder Muldenversickerung gebracht. (Berechnung nach DWA A 138) m2
- Von den zu befestigten Flächen werden ggfls. auch über einen Niederschlagswasserspeicher (Zisterne) in den Kanal eingeleitet. m2
- Ist ein Hauswasserwerk über einen Niederschlagswasserspeicher (Zisterne) zur Betreibung von WC, Waschmaschine usw. vorgesehen? ja nein

Erforderliche Begründung, falls Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden soll:

Hinweis: Über die mittelbare oder unmittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 22 LWG) sowie das Einleiten von Niederschlagswasser über Rigolen oder Schächte in den Untergrund, bzw. Einleiten von Niederschlagswasser von Gewerbe- und Industriegrundstücke in den Untergrund entscheidet die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (§ 19 LWG).

Vorgaben des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung" zur Berechnung der Flächen- oder Muldenversickerung nach dem Arbeitsblatt A 138 der „Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.“ (DWA), Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef:

maßgebliche Regenspende (r_{15}) = 165 l/s ha

Häufigkeit (n) = 0,2 a

_____, den _____

der Entwurfsverfasser

der Bauleiter

der Bauherr